OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603003/6/KLe

Datum:
Linz, 20. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von D C, K, L gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7.3.2019, GZ: VSTV/918301391171/2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass der Spruch nach dem Wort „abgestellt“ um die Wortfolge „und somit diesen benutzt, obwohl die Benützung von Gehsteigen mit Fahrzeugen aller Art verboten ist und die Ausnahmebestimmungen nach § 8 Abs. 4 Z. 1 bis 3 StVO nicht vorlagen“ ergänzt wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Straferkenntnis vom 7.3.2019, GZ: VSTV/918301391171/2018, folgenden Spruch erlassen:

„1. Datum/Zeit: 25.09.2018, 09:25 Uhr
Ort: x, R, gegenüber Nr. 15
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben das angeführte Fahrzeug auf einem Gehsteig zum Parken abgestellt.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 8 Abs. 4 StVO
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese Uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. 50,00 Euro	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft): -

Ferner haben Sie gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10,00 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 100,00 Euro angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 60,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend wird ausgeführt:

„Geringfügigkeit des mir vorgeworfenen Vergehens
Ich bekräftige nochmals, weder mit meinem KFZ noch mit dessen Reifen auf dem Gehsteig am ‚Tatort‘ R geparkt zu haben.
Dem möchte ich erneut hinzufügen, dass der Randstein sich auf gleichem Niveau mit der Fahrbahn und dem abgesenkten Gehsteig befindet. Das KFZ mit den rechten Vorder- und Hinterreifen circa 3 cm auf dem niveaugleichen Randstein bzw. den ‚Leistensteinen‘ abzustellen (Rest des KFZ auf der Fahrbahn), kann doch nicht als Parken auf dem Gehsteig bewertet werden!
Laut § 8 Abs. 4 StVO ist die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen verboten. Im gegenständlichen Fall erfolgte die Abgrenzung der Verkehrsfläche zwischen der Fahrbahn und des Gehsteigs durch sogenannte ‚Leistensteine‘. Da das KFZ mit einem Teil der Reifen geringfügig auf der Abgrenzung abgestellt war, war es nicht am Gehsteig, sondern eben nur auf der Abgrenzung zwischen den Verkehrsflächen abgestellt.
In der mit vorgelegten Aussage der Polizistin/ des Polizisten vom 16.11.2018 wurden mir keine Beweise vorgelegt, wonach die Aussagen der Polizistin/des Polizisten zutreffend und richtig seien. Das Fehlen oder mit Vorenthalten von Beweisen erscheint bewusst gewollt, wohl auch im Wissen, dass die Strafe unangebracht und übertrieben ist.

Zudem widerspreche ich der Aussage der Polizistin/ des Polizisten, mit meinem KFZ, den Gehsteig für die Nutzung durch behindert Personen oder Personen mit Kinderwägen blockiert oder erschwert zu haben. Das KFZ war so abgestellt, dass mehr als drei Meter des Gehsteigs von Personen benutzt werden können und auch andere, die Fahrbahn nutzende, Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden. Eine Rollstuhlfahrerin/ ein Rollstuhlfahrer oder eine Person mit Kinderwagen konnte die drei Meter breite Gehsteigfläche problemlos nutzen, ohne das abgestellte KFZ zu umkurven oder sich anderer Umwege betätigten zu müssen. Das Fehlen von Beweisen, abgesehen von der Aussage, zeigt, dass das KFZ nicht auf dem Gehsteig abgestellt war. Fragwürdig ist, dass offensichtlich die Aussage der Polizistin/ des Polizisten ohne weitere Beweise ausreichend war, um meine Schuld festzustellen. Ich beantrage eine Strafmilderung in Form einer Ermahnung oder gesenkten Geldstrafe bzw. die Einstellung des Verfahrens.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 25.3.2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer und der Zeuge GrInsp S teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung

Der Beschwerdeführer hat am 25.9.2018, um 09:25 Uhr mit dem PKW mit dem Kennzeichen x in L, R (gegenüber Nr. 15) einen Gehsteig durch Abstellen seines Fahrzeuges benutzt. Das Fahrzeug stand mit zwei Rädern auf dem Gehsteig.

Das Abstellen des Fahrzeuges auf der verfahrensgegenständlichen Fläche ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 10 StVO bedeutet Gehsteig: ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße.

Gemäß § 8 Abs. 4 StVO ist die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern,
verboten. Dieses Verbot gilt nicht
1. für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen und Radfahranlagen mit Fahrzeugen auf den hiefür vorgesehenen Stellen,

2. für das Befahren von Mehrzweckstreifen mit Fahrzeugen, für welche der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn das Befahren durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt angeordnet ist, wenn dadurch Radfahrer weder gefährdet noch behindert werden, sowie
3. für Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die nicht mehr als 1500 kg Gesamtgewicht haben und für die Schneeräumung, die Streuung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden.

Der Beschwerdeführer argumentiert, bei der von ihm zum Parken genützten Fläche handle es sich nicht um einen Gehsteig, da sich der Randstein auf dem gleichen Niveau mit der Fahrbahn befände, er immer wieder Fahrzeuge an gegenständlicher Tatörtlichkeit abgestellt sah, und er nur mit 2 Rädern dort gestanden sei, sei er davon ausgegangen, gesetzeskonformes ordnungsgemäßes Parken hier erlaubt sei. Er verweist ebenso auf den Schutzweck der Norm des § 8 Abs. 4 StVO, wonach Fußgänger durch rechtswidriges Verstellen bzw. Blockieren von Gehsteigen nicht behindert werden dürften. Dies sei aufgrund der an der Tatörtlichkeit vorliegenden Platzsituation jedoch niemals gegeben gewesen.

Ein Gehsteig ist gemäß § 2 Abs. 1 Z. 10 StVO ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße. Im gegenständlichen Fall ist auf den vorliegenden Lichtbildern zu sehen, dass es sich bei der Tatörtlichkeit um einen von der Straße durch Randsteine abgegrenzten Teil handelt.

Es ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber im Falle des § 8 Abs. 4 StVO nicht darauf abstellt, ob Fußgänger bei der Benützung des Gehsteiges behindert werden. Wenn im gegenständlichen Fall Fußgänger, insbesondere auch Personen mit Kinderwagen oder Behinderte mit Rollstuhl, an der Benützung eines Gehsteiges, eines Gehweges oder eines Geh- und Radweges gehindert gewesen wären, wäre darüber hinaus ein Verfahren nach § 24 Abs. 1 lit. o StVO einzuleiten gewesen.

Weiters legt der Gesetzgeber die Breite eines Gehsteiges nicht fest. Auch ein – wie im gegenständlichen Fall – breiterer, abgegrenzter Teil der Straße, kann für den Fußgängerverkehr bestimmt sein und somit als Gehsteig im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 10 leg.cit. zu qualifizieren sein. Nach der Judikatur des VwGH richtet sich die Bestimmung eines Teiles der Straße für den Fußgängerverkehr ausschließlich nach den äußeren Merkmalen, die für jedermann deutlich erkennbar sind (vgl. VwGH 27.2.1992, 92/02/0078 u.a.). Bei Beurteilung der Frage, ob ein Gehsteig vorliegt, kommt es auch weder darauf an, ob bzw. in welchem Ausmaß er von Fußgängern benötigt wird, noch darauf, ob bzw. in welchem Ausmaß die Verkehrsfläche (tatsächlich) von Fußgängern benützt wird (siehe VwGH 27.5.1992, 92/02/0113). Im konkreten Fall liegen keine Indizien vor, weshalb nicht von einem für den Fußgängerverkehr bestimmten Teil der Straße auszugehen sei, weshalb der

Argumentation des Beschwerdeführers nicht gefolgt werden kann. Im Übrigen verweist der Beschwerdeführer selbst darauf, dass der Gehsteig großteils von Personen benützt werde, die sich zu ihren abgestellten Kraftfahrzeugen begeben würden (Niederschrift vom 29.1.2019).

Es ist daher vom Vorliegen eines Gehsteiges im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 10 leg.cit. auszugehen.

Der Beschwerdeführer hat den objektiven Tatbestand des § 8 Abs. 4 StVO somit erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Da es sich bei der vorgeworfenen Übertretung um ein solches „Ungehorsamsdelikt“ handelt, und der Beschwerdeführer nicht dargelegt hat, dass ihn an der Verwirklichung des objektiven Tatbildes kein Verschulden treffe, ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen und hat der Beschwerdeführer daher sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, [...]

Der belangten Behörde kann bei der Bemessung der Strafe im Hinblick auf die Übertretung des § 8 Abs. 4 StVO nicht entgegengetreten werden. Eine Geldstrafe idHv 50 Euro erweist sich daher nach Ansicht der erkennenden Richterin als tat- und schuldangemessen, zumal sie auch im untersten Bereich des Strafrahmens gelegen ist.

Ein Absehen von der Bestrafung und die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 VStG kommt nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschwerdeführers nicht als gering zu werten sind.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden und den Tatvorwurf im Sinne des § 44a VStG zu präzisieren.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer